
**Satzung der Stadt Königswinter
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Tagesbetreuung von Kindern
vom 02.01.2008
(zuletzt geändert durch Satzung vom 17.02.2015)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S 380), § 90 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) (Achstes Sozialgesetzbuch – SGB VIII) Artikel 1 vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – Kibiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462) und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Beiträgen (Elternbeiträgen) für Angebote in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagsgrundschulen nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 1 SGB VIII.

**§ 2
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder, eine Offene Ganztagsgrundschule oder ein Angebot der Kindertagespflege besucht. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen sozial gestaffelt (§§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 4 Kibiz).
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege richtet sich nach dem Maß der Inanspruchnahme.
- (3) Die Offene Ganztagsgrundschule bietet schultäglich ein Angebot bis mindestens 16:00 Uhr.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (5) Für Kinder, die eine Kindertagespflege besuchen, gelten alle Spalten der Beitragstabelle, maximal bis zur Höhe der Förderleistung für die Tagespflegeperson.
- (6) Die Höhe der Elternbeiträge für die Offene Ganztagsgrundschule ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (7) Der Elternbeitrag für die Pflegeeltern gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung bemisst sich nach der Elternbeitragstaffelung für die zweite Einkommensgruppe, es sei denn, die Pflegeeltern gehören nach ihrem eigenen Einkommen im Sinne von § 4 in die erste Einkommensgruppe.
- (8) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

-
- (9) Für die Verpflegung der Kinder in der Einrichtung wird durch den Träger ein zusätzliches Entgelt für das Mittagessen erhoben.

§ 4

Einkommensermittlung

- (1) Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung, eine Offene Ganztagsgrundschule oder in Tagespflege und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt der Stadt Königswinter schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Pflegeeltern, die gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung den Beitrag der ersten Einkommensgruppe beanspruchen, haben dem Jugendamt ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in dem in § 10 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Umfang sind nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

-
- (4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht / Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr, d.h. er beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Schließungszeiten der Einrichtung berühren die Beitragspflicht nicht.
- (4) Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Stadt Königswinter zu zahlen.
- (5) Die Abmeldung der Kinder, die schulpflichtig werden bzw. zu einer weiterführenden Schule wechseln, kann nur zum 31.07. erfolgen, es sei denn, es liegen zwingende Ausnahmegründe (z.B. Wohnortwechsel) vor.
- (6) Eine unterjährige Beitragspflicht entsteht zum Zeitpunkt der Anmeldung des Kindes.

§ 6**Freistellung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in Königswinter, ein Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule in Königswinter oder werden Leistungen nach den Richtlinien der Stadt Königswinter über die Förderung der Kindertagespflege gewährt, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich bei den verschiedenen Betreuungsarten unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höchste Beitrag zu zahlen.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1.8.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Königswinter über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.03.2007 außer Kraft.

Anlage 1
zur Satzung der Stadt Königswinter über die Erhebung von Eltern-
beiträgen für die Tagesbetreuung von Kinder

Beitragsstaffelung ab 01.08.2015

EK-Stufe (Bruttojahres- einkommen)	15 Stunden	20 Stunden	25 Stunden	30 Stunden	35 Stunden	40 Stunden	45 Stunden
0 bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1 bis 24.542 €	12 €	16 €	19 €	23 €	26 €	34 €	42 €
2 bis 36.813 €	22 €	29 €	37 €	43 €	49 €	64 €	79 €
3 bis 49.084 €	38 €	52 €	65 €	76 €	86 €	112 €	137 €
4 bis 61.355 €	61 €	82 €	102 €	120 €	137 €	174 €	212 €
5 bis 73.626 €	80 €	108 €	134 €	157 €	180 €	230 €	281 €
6 bis 85.897 €	101 €	133 €	168 €	194 €	223 €	286 €	349 €
7 bis 98.168 €	120 €	160 €	199 €	233 €	266 €	342 €	418 €
8 über 98.168 €	139 €	187 €	230 €	272 €	309 €	398 €	478 €

Anlage 2

Beitragstabelle für den Besuch der Offenen Ganztagschule

EK-Stufe	0	1	2	3	4	5	6	7	8
(Bruttojahres- einkommen)	bis 12.271	bis 24.542	bis 36.813	bis 49.084	bis 61.355	bis 73.626	bis 85.897	bis 98.168	Über 98.168
Beitrag/Monat	17,63€	35,25€	52,88€	70,50€	88,13€	105,75	123,38	141,00	158,62

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

- Satzung der Stadt Königswinter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 02. Januar 2008

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Sridharan
Erster Beigeordneter